

■brecherische Elemente die ganze Härte des Gesetzes trifft, ist bei fahrlässigen Straftaten in leichten Fällen eine geringere Verantwortlichkeit möglich, die in Ausnahmefällen bis zum Verzicht auf strafrechtliche Konsequenzen reicht. Während bei unbefugtem Waffen- und Sprengmittelbesitz (§ 206 StGB) Täter jeder Bürger sein kann, ist Verantwortlicher bei den Straftaten gemäß §§ 207, 208 StGB nur der Waffen- bzw. Sprengmittelberechtigte. Ein Waffenträger, der illegal eine weitere Waffe besitzt, begeht ebenfalls die Straftat.

In den Abs. 1 der einzelnen Tatbestände ist jeweils ein Vergehen, in den Abs. 2 der §§ 206 und 207 StGB das Verbrechen beschrieben. Abs. 2 des § 208 kennzeichnet ein schwereres Vergehen.

Ein Verbrechen bzw. schweres Vergehen liegt vor, wenn die Tat in bedeutendem Umfang begangen wird oder es sich um Waffen mit hoher Feuer- oder Sprengkraft handelt.

Schußwaffen sind neben der herkömmlich bekannten Waffen z. B. Lasergewehre, Flammenwerfer, Raketen und andere moderne Geschoßtechnik. Auch einige Arten von Luftdruckgewehren, die in ihrer Wirkung Feuerwaffen gleichkommen und daher bei uns in der DDR nicht im freien Handel erhältlich sind, gehören dazu.

Wesentliche Teile von Waffen sind jene, mit denen Munition bereits behelfsmäßig verschossen werden kann. Das sind der Lauf, Verschuß, die Zündvorrichtung bei reaktiven Waffen sowie die Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuß. ^

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz (§ 206 StGB) ist ein Dauerdelikt. Vollendet ist es mit der Inbesitznahme und dauert an, bis der Besitz aufgegeben bzw. beendet ist. Das hat Konsequenzen für die Beteiligung an der Straftat. Während bei anderen Delikten die Beihilfe nur bis zur Vollendung möglich ist oder vorher zugesagte Hilfe nach der

i) Vgl. § 4 der Schußwaffenverordnung vom 8. 8. 1968, GB1. 11/1968, S. 699.